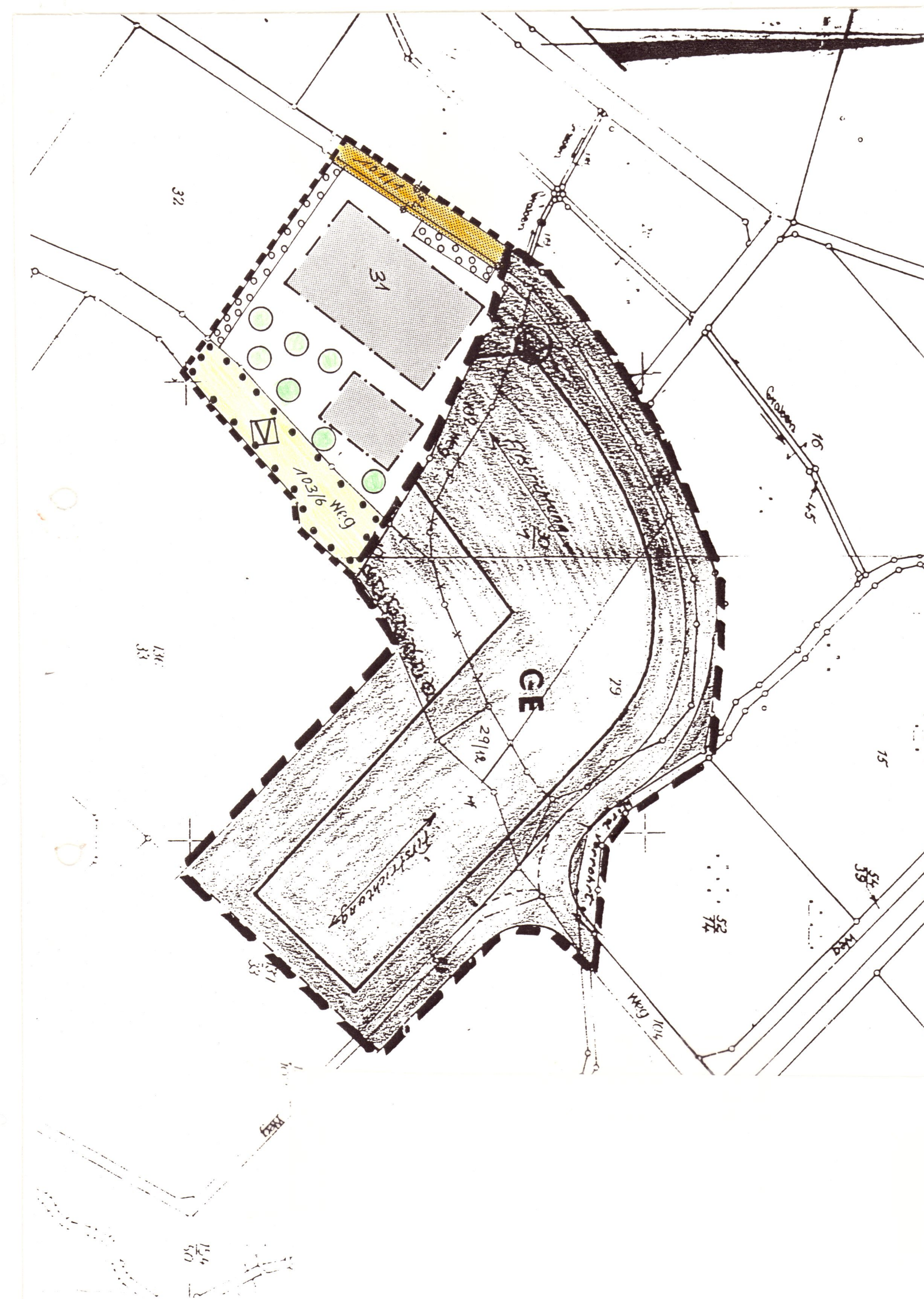




Gemeinde **F l i e d e n**, Kreis Fulda
Bebauungsplan Nr. 10 B
OT Flieden "Die Mühlertsbach"
Maßstab 1 : 1500
Bearbeitet: Gemeindeverwaltung Flieden, im Oktober 1988

- Rechtsgrundlagen:
1. Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986
 2. Baunutzungsverordnung v. 15.09.77
 3. Planzeichenverordnung v. 30.07.81
 4. Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981
 5. Hess. Bauordnung vom 31.08.76 in der Fassung vom 16. Dez. 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juni 1978
 6. Hess. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan v. 28.01.1977

- A. Festsetzungen und Zeichenerklärungen
- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10
 - Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 B
 - Art u. Maß der baulichen Nutzung: GE, Gewerbegebiet (immissionsarm) GRZ 0,5, GFZ 1,0 2-geschossige Bauweise, jedoch Beschränkung durch Gebäudehöhe
 - Gebäudehöhe: max. 5,50 m Die Gebäudehöhe wird gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes an der Außenwand bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche. Ausnahmen für An- oder Aufbauten (z.B. Silos) in Verbindung mit dem Hauptbaukörper bis 7,50 m zulässig.
 - Gebäuelänge: max. 55,00 m, jedoch gegliedert (siehe Gestaltungsvorschrift)
 - Baugrenze
 - überbaubare Grundstücksflächen

- nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - öffentliche Verkehrsflächen
- B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- Dachneigung: Sattel- oder Walmdach 5° - 30°
 - Dacheindeckung: dunkles, nicht glänzendes Material
 - Gestaltung der Baukörper: Die Baukörper sind in Außenwand und Dachfläche zu gliedern. Einheitliche glatte Wand- und Dachflächen dürfen 30,00 m nicht überschreiten.

Die Betriebsgebäude sind auf dem Niveau der südwestlichen Grundstücksecke des im Westen vorbeiführenden Wirtschaftsweg zu errichten. Die Abgrabung des Geländes darf nur so vorgenommen werden, daß der Gehölzbestand auf dem Wirtschaftsweg 103/6, der als Vogelschutzgehölz ausgewiesen ist, vollständig erhalten bleibt.

- C. Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB
- öffentliche Grünfläche, Vogelschutzgehölz
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für das Erhalten von Gehölzbeständen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für das Anpflanzen einer 3-reihigen Feldhecke, u. a. Salweide, Hainbuche, Haselnuß, Eberesche, Feldahorn. 1 Pflanze pro 1,50 lfdm 10 % der Gehölze sollen bei Pflanzung eine Höhe von 2,00 m - 2,50 m haben.
 - Anzupflanzende Obstbäume

- D. Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke
- Aufstellungsbeschlußvermerk
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 B "Die Mühlertsbach" wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.1988 beschlossen.
(Siegel) Bürgermeister
 - Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB wurde am 12.1.1989 durchgeführt.
(Siegel) Bürgermeister
 - Der Bebauungsplanentwurf Nr. 10 B "Die Mühlertsbach" hat in der Zeit vom 16.1.1989 bis 17.2.1989 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 6.1.1989 vollendet.
(Siegel) Bürgermeister
 - Beschlußvermerk
Die Gemeindevertretung hat am 20.2.1989 den Bebauungsplanentwurf Nr. 10 B "Die Mühlertsbach" als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.
(Siegel) Bürgermeister

5. Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB
- Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 3. Aug. 1989, Az.: 34-61d 04-01 (67)
- Der Regierungspräsident in Kassel im Auftrage: [Signature]
6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 10 B "Die Mühlertsbach" wurde am 12.8.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthält Ort und Zeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 10 B "Die Mühlertsbach".
(Siegel) Bürgermeister

